

AGB ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN (Stand 15.03.2019)

1. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Angebote der KSE auf der Homepage www.kse-energie.de, in Prospekten, Anzeigen, etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt oder die Preisbestimmung im Auftragsformular.
- 1.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und KSE kommt zustande, indem KSE den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme durch KSE wird gegenüber dem Kunden ausdrücklich durch schriftlich oder per E-Mail übersandte Auftrags- oder Versandbestätigung erklärt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte Produktangebot der KSE mit Ausnahme der Lieferung von leitungsgebundener Energie (im Folgenden: „Energiedienstleistungen“).
- 1.4 Das Produktangebot der KSE im Bereich Energiedienstleistungen richtet sich nicht an Verbraucher, sondern nur an Unternehmer, die zugleich Endabnehmer sind. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (i) ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- 1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn KSE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen

- 2.1 Der Kunde wird der KSE alle für die Abwicklung der beauftragten Energiedienstleistungen erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. KSE wird die die jeweiligen Energiedienstleistungen betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf der Website der KSE verfügbaren Datenschutzerklärung.
- 2.2 Der Kunde wird der KSE, bzw. von ihr beauftragten Dritten nach Absprache Zugang zu allen für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeteilen ermöglichen.
- 2.1 Reicht der Kunde nach entsprechender Aufforderung durch KSE die erforderlichen Daten nicht ein, bzw. verwehrt den Zutritt, ist die KSE berechtigt den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

3. Energiedienstleistungen der KSE

- 3.1 Die KSE erbringt die durch den Kunden gewünschte Energiedienstleistung, die dieser im Rahmen der Auftragserteilung gewählt hat.
- 3.2 Die KSE ist berechtigt sich für die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Zu diesem Zweck ist der Kunde mit der Weitergabe seiner zur Leistungserbringung notwendigen Daten einverstanden.

4. Abrechnung

- 4.1 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der KSE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.2 Gegen Ansprüche der KSE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet KSE für jede Mahnung nach Zahlungserinnerung einer fälligen Rechnung 2,50 € Mahnentgelt (umsatzsteuerfrei).

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 KSE behält sich das Eigentum an der von KSE gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und ggf. Versandkosten) für die betreffende Ware vor.
- 5.2 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KSE nicht berechtigt, über das Eigentum an der von KSE gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware („Vorbehaltsware“) zu verfügen. Die Verfügung über die Rechtsposition des Kunden in Bezug auf die Vorbehaltsware (sog. Anwartschaftsrecht) bleibt zulässig, solange der Dritte auf das Eigentumsrecht der KSE hingewiesen wird.
- 5.3 Der Kunde wird die Vorbehaltsware pfleglich behandeln.
- 5.4 Bei Zugriffen Dritter – insbes. durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der KSE hinweisen und die KSE unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug ist KSE berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sobald KSE vom Vertrag zurückgetreten ist.

6. Vorauszahlung

- 6.1 KSE ist berechtigt, für die Energiedienstleistung angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 6.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem für die durch den Kunden beauftragte Dienstleistung zu erwartenden Entgelt. Die Vorauszahlung ist bei der Rechnungserteilung zu verrechnen.

7. Gewährleistung / Haftung

- 7.1 Die Beseitigung eventuell auftretender Mängel in Bezug auf die Durchführung der Dienstleistung bzw. einer im Rahmen der Dienstleistung erbrachten Lieferung erfolgt durch Nacherfüllung durch KSE beziehungsweise einen von ihr hierzu beauftragten Dritten. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung gilt nicht, soweit etwaige Mängel vom Kunden oder durch nicht von KSE beauftragte Dritte verursacht sind. Sie gilt ebenfalls nicht für Mängel, die wegen von KSE nicht zu vertretener Fehler oder unrichtiger Unterlagen des Kunden aufgetreten sind.
- 7.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel der KSE nicht (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von (fünf) Werktagen nach Lieferung oder (ii) sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird.
- 7.3 Die Haftung der Vertragsparteien sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Ist ein Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert, seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu erfüllen, so ist er insoweit von diesen Verpflichtungen solange befreit, bis die durch Höhere Gewalt verursachten Erfüllungshindernisse beseitigt sind.
- 8.2 Höhere Gewalt sind alle Ereignisse und Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die dazu führen, dass der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann (z.B. Störungen des Versorgungsnetzes, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen der öffentlichen Hand).
- 8.3 Der an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Höhere Gewalt gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und ihm, soweit ihm dies möglich ist, den Grund, das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer des Erfüllungshindernisses mitzuteilen. Er wird darüber hinaus alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages wiederherzustellen.
- 8.4 Für die Dauer des Vorliegens Höherer Gewalt ist der von der Höheren Gewalt nicht betroffene Vertragspartner von der Pflicht zur Erbringung seiner jeweiligen Gegenleistung befreit.

9. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de verfügbar. Weitere Informationen über das Thema Energieeffizienz sind über die Deutsche Energieagentur zu beziehen.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und alle zu seiner Durchführung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass eine Weitergabe von Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Letzteres gilt insbesondere gegenüber beteiligten Netzbetreibern, Dienstleistern oder zuständigen Behörden.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmung bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung unberührt.
- 11.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Schriftform.
- 11.4 Der Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.